AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 07

NUMMER: 20

DATUM : 21.10.2011

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 87 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Integrationsrates der Stadt Ratingen -
- 88 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Bebauungsplan M 377 "Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße" -
- 89 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
 - Kraftloserklärungen und Aufgebote -

87 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Integrationsrates der Stadt Ratingen

Das Integrationsratsmitglied Dimitrios Tsiftsis hat am 29. September 2011 sein Mandat mit Wirkung zum 30. September niedergelegt. Das ausgeschiedene Integrationsratsmitglied ist auf den Wahlvorschlag der Vereinigung "Internationale Liste" gewählt worden. Die Nachfolge ist daher aus der Liste dieser Vereinigung festzustellen. Auf Grund des § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) wird hierdurch festgestellt, dass als Ersatzmitglied für Herrn Dimitrios Tsiftsis:

Herr Mustafa Top geboren 1981 in Düsseldorf, Speestr. 2, 40885 Ratingen,

nachgerückt ist.

Gemäß § 14 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Ratingen können alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ratingen gegen die Feststellung der Nachfolgebesetzung beim Wahlleiter Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Ratingen, den 30. September 2011

Birkenkamp Bürgermeister

88 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 377 "Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße" Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270 u. 271), in Verbindung mit § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§1 Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes M 377 "Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße" beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes M 377 "Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße" liegenden Flurstücken 94, 1136 und 1137 in der Gemarkung Ratingen, Flur 39. Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 2500 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- 2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungsperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 08.11.2011 in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes M 377 "Bahnstraße / Freiligrathring / Beethovenstraße", spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern.

Hinweise:

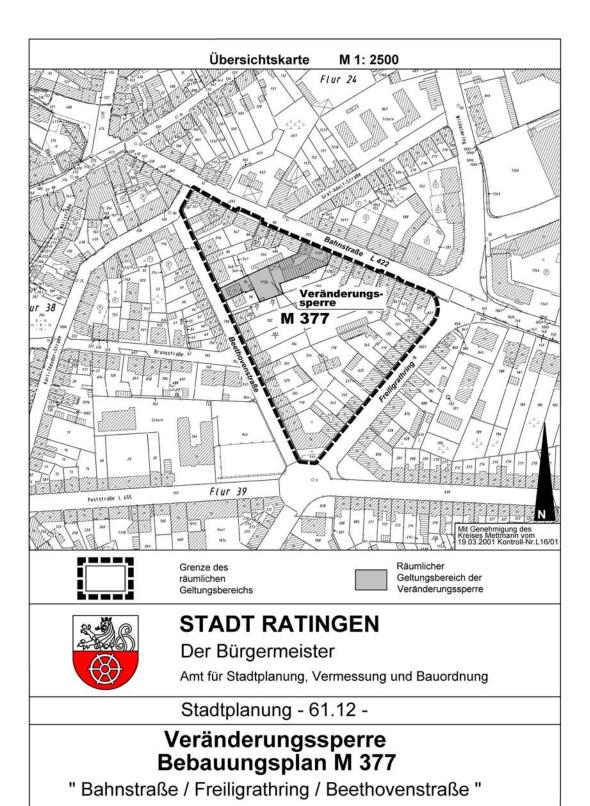
- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und.
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 05.10.2011

Der Bürgermeister In Vertretung Steuwe Beigeordneter



89 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärungen und Aufgebote

Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3021301027, 3021410026, 3021483676, 4025026560

3041198205 - alt 1198209 (R) 3043831076 - alt 3831070 (R)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Oktober 2011

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT DER VORSTAND

Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3021052257, 3021114438, 3021162619, 3021335611, 4045035187,

4045035195, 4045052612

4031964309 - alt 1964303 (H) 3042901110 - alt 2901114 (R)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Oktober 2011

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT DER VORSTAND